

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0312/24

Titel der Drucksache

Interessenbekundungsverfahren für ein Café im Foyer des Angermuseums

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Zu den genannten Beschlusspunkten nimmt die Verwaltung wie folgend Stellung:

01

Der Oberbürgermeister bringt ein Interessenbekundungsverfahren für die Betreibung eines Cafés im Foyer des Angermuseums, sowie des Lichthofs (Lapidarium) auf den Weg.

02

Die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung werden dem Stadtrat spätestens bis zum 2. Quartal 2024 vorgelegt.

03

Der Oberbürgermeister prüft, in welcher Weise ein Besucherzentrum und ein Museumsshop im Foyer des Angermuseums, dem zentralen Museum im Verbund der Kunstmuseen Erfurt, etabliert werden kann.

I. Museumsfachliche Bewertung

Die Verwaltung sowie die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums begrüßen grundsätzlich die Etablierung eines Museumscafés im Angermuseum Erfurt.

Die Etablierung eines Museumscafés bedarf jedoch der Einhaltung spezifischer Rahmenbedingungen, die für das Foyer des Angermuseums gelten. Bei allen bisher vorgestellten Konzepten für die Betreibung eines kleinen Cafés im Foyer des Museums konnten diese Rahmenbedingungen jedoch nicht eingehalten werden. Dies war auch Ergebnis der Prüfung gemäß Strategischem Kulturkonzept (S. 22), die zur Feststellung einer Machbarkeit in den Räumen des ehemaligen Cafés bzw. ergänzend im Hofbereich führte.

Zu den Rahmenbedingungen im Foyer:

1. Die erste Rahmenbedingung ist die *SchlieÙsicherheit*. Der Betrieb eines kleinen Cafés im Foyer des Museums könnte nur innerhalb der gegebenen Öffnungszeiten des Museums von 10 bis 18 Uhr stattfinden. Für eine wirtschaftliche Betreibung des Cafés ist dieser Zeitkorridor nicht ausreichend. Zwar suggeriert der lange Küchentresen im Foyer des Museums gegenüber dem Kassentresen die Möglichkeit der dauerhaften Nutzung, aber für

eine solche Nutzung würden rückwärtige Räume für die Lagerung des Verkaufsmaterials und für das Cafépersonal nötig sein. Diese sind nicht vorhanden. Der Küchentresen wird jeweils nur kurzzeitig genutzt: zur Bewirtung, die begleitend zu Veranstaltungen wie Vernissagen und Vorträgen und selten auch für Kurzzeitvermietungen geboten wird.

2. Die zweite Rahmenbedingung betrifft die *konservatorische Sicherheit* für die präsentierten Kunstwerke. Im Bereich der dreischiffigen historischen Halle des Foyers, ursprünglich der Bereich der kurmainzischen Waage, befinden sich mehrere Steinskulpturen, ein Tafelbild in einer Wandvitrine und der Eingang zum Heckel-Raum. Letzterer ist nur durch ein historisches schmiedeeisernes Tor vom Raumbereich der dreischiffigen Halle getrennt – sehr bewusst, um eine kontinuierliche Belüftung des Heckel-Raumes zu ermöglichen. Zum Schutz dieser als Secco-Malerei ausgeführten Wandbilder des Brücke-Expressionisten Erich Heckel, ausgeführt von 1922-24, gelten strenge konservatorische Auflagen bezüglich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und natürliches Licht. Weil der Heckel-Raum klimatechnisch mit der dreischiffigen Halle des Museumsfoyers verbunden ist, gelten die klimatischen Auflagen auch für diese.

Der Haupteingang zum Museum ist daher mit einer Klimaschleuse ausgestattet und die Türen zum Hof des Gebäudekomplexes dürfen jeweils nur kurzzeitig geöffnet werden, um das Raumklima möglichst stabil zu halten. Diese Anforderung kann beim normalen Museumsbetrieb eingehalten werden. Eine stärkere Besucherfluktuation wie in einem städtischen Café würde dagegen zu Schwankungen des Raumklimas führen, welche die Erhaltung der Wandmalereien von Heckel gefährden. Auch der starke Besucherverkehr zu den sommerlichen Theateraufführungen im Hof des Angermuseums überschreitet mitunter die konservatorische Belastungsgrenze für das Foyer/ den Heckel-Raum.

3. Die dritte Rahmenbedingung betrifft die der *temporären Raumnutzung* des Foyers. Jener Bereich, der sich vom Hauptportal zum Hofportal und zum Heckel-Raum erstreckt, ist für temporäre Veranstaltungen freizuhalten. Er kann nicht für eine Cafénutzung dauerhaft eingerichtet werden. Für die Nutzung als Café könnte also nur die kleine Fläche zwischen dem Kassentresen und dem Küchentresen genutzt werden, erweitert um den kleinen Raumbereich zwischen Küchentresen und dem Abgang in den Kellerbereich (Toiletten, Garderobe). Zusätzlich begrenzt wird der verfügbare Raum durch zwei mächtige Pfeiler der historischen Baustruktur.
4. Die vierte Rahmenbedingung ist *akustischer Natur*. Ursprünglich war der Fußboden der großen dreischiffigen Halle wohl mit einer Holzpflasterung versehen, zur Minderung der Wagengeräusche. Das historische Gewölbe dieser Halle erzeugt eine äußerst ungünstige Akustik durch mehrfach sich überlappende und verstärkende Reflektionen des Schalls. Bei Veranstaltungen mit zahlreichen Besuchern, die sich gleichzeitig unterhalten, kommt es zu einer Schallverstärkung, die das Hörvermögen der Anwesenden stark strapaziert. Für einen Cafébetrieb im Foyer des Museums müssten deshalb umfangreiche akustische Maßnahmen ergriffen werden, die vermutlich nicht ohne Eingriffe in die historische Substanz des Baudenkmals zu realisieren wären.

Aus den oben ausgeführten Gründen erscheint es aus Sicht der Nutzer des Gebäudes nicht möglich, im Foyer des Angermuseums ein Besuchercafé zu etablieren. Bei Bedarf können eine konservatorisch-restauratorische sowie eine denkmalschutzbezogene Beurteilung nachgereicht werden.

Zur Frage eines Museumsshops:

Die Einrichtung eines Museumsshops im Foyer des Museums wurde bereits mehrfach diskutiert. Auch hier gelten die Einschränkungen der räumlichen Enge für diese Nutzung und des fehlenden räumlichen Hinterlandes für die Lagerung der Angebote des Shops. Zudem kann man die Aufsicht

über einen solchen Shop und den Kassendienst dafür nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wach- und Schließfirma übertragen, welche die Kasse des Museums (Verkauf von Tickets und von Publikationen des Museums) führen. Der Förderverein des Museums sah und sieht sich nicht in der Lage, die Funktionen eines Museumsshops mit ehrenamtlich tätigen Personen abzusichern.

II. Bewertung der Kulturverwaltung

Neben den bereits mehrfach vorgebrachten Argumenten, die die Einrichtung eines Cafés im Foyer des Angermuseums negieren, wird noch darauf hingewiesen, dass die Beschlussvorlage in ihrem Konkretionsgrad in das Direktionsrecht des Museumsdirektors eingreift, während der Auftrag, der aus dem Strategischen Kulturkonzept resultiert, ein Konzept einfordert und dafür lediglich einen räumlichen Prüfkorridor aufmacht.

Das Foyer des Angermuseums wird auch als Ausstellungsort von Kunstwerken genutzt, die Raumbeziehungen in diesem Umfeld obliegen in ihrer Bestimmung also der weisungsungebundenen Kompetenz des Museumsdirektors. Dies schließt die fachliche Fürsorge für Sicherheit, Schutz vor konservatorischen Schäden u. ä. ein.

Besonders aber greift Art. 5 Abs. 3 GG: „Ebenso wie für den Theaterintendanten ist auch für den Leiter eines (Kunst-)Museums ... ein Bereich herzuleiten, in dem diesem ein maßgebendes Bestimmungs- und Mitwirkungsrecht eingeräumt werden muss. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die von Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Kunstfreiheit nicht nur den ‚Werkbereich‘, sondern auch den ‚Wirkbereich‘, d. h. die Darbietung des Kunstwerks schützt, durch die der Öffentlichkeit Zugang zum Kunstwerk verschafft wird. Gerade dies ist die Aufgabe des Museums. Zum Kompetenzbereich des Museumsleiters gehört vor allem die Auswahl und der Einsatz der anzuschaffenden Kunstwerke, ... die Gestaltung von Ausstellungen.“¹

Die Gestaltung des Foyers zählt trotz funktionaler Differenzierung grundsätzlich zum Ausstellungs- und inhaltlichen Aktionsbereich, etwa bezogen auf die genannten präsentierten Kunstwerke, den offenen Heckel-Raum oder Veranstaltungen des Museums. Der Stadtrat hingegen soll im Kulturbereich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung fällen, also Kulturentwicklungspläne und ähnliche Grundsatzpapiere beschließen und damit Entwicklungsrahmungen setzen.²

Fazit:

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, die Beschlussvorlage abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

¹ Oliver Scheytt: Kommunales Kulturrecht, München 2005, S. 195

² Vgl. ebd., S. 54

gez. Dr. Tobias J. Knoblich
Unterschrift Beigeordneter

15.02.2024
Datum